rüsselsheim am main

DS-Nr. 315/16-21

Grundsatzentscheidung über die Teilnahme der Stadt Rüsselsheim am Main an der „Hessenkasse“ auf der Grundlage des Gesetzesentwurfes zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkassenG)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig bei 5 Stimm-Enthaltungen folgenden Beschluss:

I. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis dass:

- die im Geschäftsgang befindliche gleichlautende Vorlage DS Nr. 312/16-21 aufgrund der aktuellen Ergebnisse aus den Gesprächen mit dem Finanzministerium überarbeitet und durch die nachfolgenden Kenntnisnahmen bzw. Beschlussfassungen ersetzt wird.

- der Antrag auf Teilnahme an der „Hessenkasse“ gemäß Gesetzesentwurf bis zum 30.04.2018 beim Ministerium für Finanzen zu stellen ist (Ausschlussfrist).

- nach dem abschließenden Gespräch mit dem Finanzministerium am 6.3.2018 eine maximale Ablösesumme von 195,1 Mio. € in Aussicht gestellt wurde.

- der zu zahlende Tilgungsbeitrag von 25 € pro EW für die Jahre 2019 bis 2022 ausgesetzt wird und spätestens am Ende der planmäßigen Tilgungszeit nach 30 Jahren zusätzlich zu leisten ist.

- die liquiditätswirksamen Defizite vom 1.7.2018 bis 31.12.2022 sowie die ordentlichen Tilgungsleistungen im gleichen Zeitraum über Kassenkredite finanziert werden dürfen.

- die Nichteinhaltung des Beschlusspunktes 1 eine Erhöhung der Tilgungsbeiträge auf bis zu 50 € pro EW zur Folge hat.

II. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. das Angebot des Landes zur Kassenkreditentschuldung nach dem Ersten Teil des Hessenkasse-Gesetzes unter Berücksichtigung der o.g. Ausnahmeregelungen anzunehmen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Rüsselsheim am Main, ab dem Haushaltsjahr 2023 die aufgelaufenen Kassenkredite abzubauen und die Tilgungsleistungen aus dem liquiditätswirksamen Überschuss des Ergebnishaushaltes in voller Höhe zu finanzieren.

2. Haushaltskonsolidierungsbeschlüsse umgehend zu fassen, wenn sich abzeichnet, dass die Zielerreichung gemäß Ziffer 1 nicht erreicht werden kann.

3. dass der Magistrat beauftragt wird, den Antrag auf Teilnahme an der Hessenkasse zu stellen.

4. dass der Beschluss unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens ausstehender gesetzlicher Regelungen steht.

5. dass der Magistrat beauftragt wird, den Entschuldungsvertrag auszuarbeiten und die Ablösevereinbarung mit der WI-Bank zu schließen.

6. dass die Stadtverordnetenversammlung über das laufende Verfahren informiert wird.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 5 Enthaltung(en)

Rüsselsheim, den 22.03.2018